

praevid summariissima causae cognitione von den Richteren sofort Strafs-fällig erkläret, und respectiv zu Ersehung des Schadens angehalten werden, und hiebey den Rechten nach die Praevention zwischen den Richteren respectiv des Wohn-Orts, des Ubertretteren, oder des begangenen Excessus statt haben.

12ten: Da es denen Jägern nicht möglich ist, bey Bisttirung der Jagden allemahl Jengen bey sich zu führen, hingegen aber auch denen ohnbepflichtigten Jägern allein, nicht allezeit ein völliger Glaube beyzumessen ist, so wollen Wir, daß befindenden Umständen nach, und concurrentibus indicis hierunter ohne grosse Beschwerlichkeiten und Weitläuffigkeiten de Plano verfahren werde.

So viel aber Unsere in den Geheegen und Kemteren zur Aufsicht bestellet, und gehörig in Eid und Pflichten genommene Jäger betrifft, soll selbigen dasjenige, was sie dieser Verordnung zuwider begangen zu seyn, ins besondere, mittels Vorbringung der Stricken oder entnommenen Gewehrs obsonst einiger anderer Anzeigen de viso et respecto referiren, und nochmahls mittels eines specialiter abzustattenden Eides bekräftigen werden, so weit es auf eine Geld-Buß antommt, Glauben beygemessen werden. Und wie Wir mißfälligst vernommen, daß selbige als Denuntiantes zu Zeiten in die Kosten verdammet worden, hierdurch aber selbige von der Amts halber ihnen obliegender Denuntiation der Jagd und Forst-Gebrechen abgeschreckt werden: So wollen Wir gnädigst, und erinnern die hiebevorige Verordnungen, daß gedachte Unsere in Eyd und Pflichten stehende Jäger und Förster, dafern sie Amtshalber einen Excess denuntiren, in keine Kosten verdammet, noch ihnen einige Gerichts-Kosten aufgebürdet werden sollen, es sey dan, daß solche überwiesen worden, daß sie Malitiose denuntirt hätten, welches aber ex solo defectu probationis keines Weges abzunehmen ist.

9ten: Wir erneuern auch das hiebevorige, wegen Lähmung, oder Anbindung der Hunden erlassenen Edict vom 18ten Junii 1739. und wollen gnädigst, daß die aufferhalb den Geheegen, und privaten Wild-Bahnen, oder über eine halbe Stund davon abwohnende, ihre Hunde angebunden halten, oder selbige Lähmen, oder mit tüchtigen Wängelen behangen, auch widrigenfalls nebst darin gemeldeter Strafs, die respectiv nicht angebunden gehaltene, oder nicht gelähmete, obsonst mit Wängelen nicht versehene Hunde, ohne Nachsicht todtgeschossen werden.

10ten: Ferner erneuern Wir auch die hiebevorige besonders unterm 20ten Februarii 1755. des ohnberechtigten Fischens und Krebsfangens erlassene gnädigste Verordnung, und wollen gnädigst, daß jeder dazu ohnberechtigter sich dessen bey der darinnen gesetzter Straf enthalten solle.

Wir fügen diesem noch hinzu, daß die zum Schaden der Fischen und Krebsen gereichende Abtsehung der Fischereyen, Bächen, nicht gestattet werden solle, es wäre dan, daß solche zu Bewässerung der Wiesen nöthig und hergebracht wäre;

Dan erneuern Wir auch, das wegen des verbotenen Fischens aufm Canal unterm 21ten Januarii 1730. erlassene Edict, nicht weniger auch

die wegen unerlaubten Fisch- und Krebsfangens in Unseren Privat-Fisch-Districten auf Flüssen und Teichen mehrmahlen erlassene geschärfte Befehle, sämtlichen Beamten, Richteren, Voigten, gnädigst befehlend darauf gehorsamt zu achten, daß solche befolget, und Unsere Ober- und andere Fischer in solchen ihren Amts-Sachen geziemend gehandhabet werden.

11ten: Der Denuntiant deren wider gegenwärtige Verordnung handelnden, soll den vierten Theil der Brüchten zu genießen haben, jedoch sind die Jäger, welche Amtshalber denuntiren, alsdan, und in den Fällen hievon ausgeschlossen, wan selbige keinen völligen Beweis anschaffen können, sonderen ihren Eyd Glaube beygemessen werden soll.

12ten: Dafern Militair-Personen diese Unsere gnädigste Verordnung übertreten werden, sollen selbige von der gehörigen Obrigkeit scharffest bestrafet, und wan solches von denen Regiments-Chefs oder Commandanten veräuert würde, das Factum von den Beamten, Unserem Geheimen Kriegs-Rath zu scharffester Verordnung eraberichtet werden.

13ten: Schließlich werden jedes Orts Beamte, Richter, Ober- und Unter-Fisci, Jäger, und Forst-Bediente, Wägter, und sonst Jedermanniglich dem es angehet, hieby durch angewiesen, sich in allem dieser Verordnung gehorsamt zu fügen, und solche zur Execution zu bringen. Und damit selbige allen und jeden zur Wissenschaft gelange, soll solche sowohl drey-mahl von denen Canzeln, als bey den Regimentären kund gemacht, und gehörig affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und Geheimen Canzley-Insigels. Geben Münster den 11ten Februarii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)  
Churfürst.

Nr. 38.

Wegebesserungs-Edict vom 5. Jun. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Nachdemahlen Wir mißfälligst verspühret haben, daß die Heer- und Land-Strassen sowohl, als die gemeinen Wege in verfallenen und guten Theils unbrauchbaren Stande sich befinden, und solches daher rühre, daß derselben Besserung entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit verführet, und die dazu pflichtige Untertanen zur Arbeit ge-

bührend nicht angewiesen worden, mithin die dazu verwendete Arbeit und Kosten, wo nicht vergeblich, wenigstens von keiner langen Dauer seyn, und Wir dahero Landesherrlich bewogen worden, wegen Besserung der Land-Strassen und sonstigen gemeinen Wegen, eine besondere Verordnung zu erlassen, mittels welcher dieselbe ohne weiteren Beschwer Unserer Unterthanen in einen dauerhaften und brauchbaren Stand gesetzt und erhalten werden können: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1mo: In diesem laufenden Jahr zur erst bequemlicher Zeit mit denen hin- und wieder erforderlichen Haupt- und sonstigen Reparationen deren Land-Strassen und sonstigen gemeinen Wegen der Anfang gemacht, und damit, so weit thuenlich, continuiret werden solle.

2do: Soll jährlich und alle Jahr erstens im Martio, so bald die Witterung dazu bequem, Stens im Junio nach vollendeter Sommer-Saat, und Stens nach vollzogener Erndte im September und October, die Besserung vorgenommen, das zu denen ersten beyden Besserungen erforderliche Holz aber im Früh-Jahr, damit die Stämme wieder ausschlagen mögen, gehauen, und, wo Platz vorhanden, die Wieden-Pflänzlinge, oder anderes zur Besserung taugliches Holz gepflanget werden.

3tio: Sollen zu allsolcher Reparation, dieselbe möge gangen Kirchspielen, oder Bauerschaften, oder auch Privaten Eingefessenen Schicht- oder Tag- weise aufliegen, von den Richteren oder Vograsen sichere Tage bestimmet, und vermits eines Publicandi bekannt gemacht werden, und alsdann die zur Besserung Pflichtige, sowohl Gemeinheiten als Privaten, auch die, so unter eine andere Jurisdiction gehören zur Wege-Besserung zu erscheinen, und die aufliegende Besserung einem jeden nach Unterschied, nach Anleitung der unter folgenden Articulen enthaltene Anweisung zu verrichten, unter 2 Rthlr. Straf schuldig, die Richter oder Vograsen auch gehalten seyn, während solchen Reparations-Tagen die Wege und Arbeit (wozu ihnen vom Kirchspiel ein Spann unentgeltlich gestellet werden solle) persönlich in Augenschein zu nehmen, und wan selbe nach solcher Anweisung nicht gemacht zu seyn befunden werden mögten, die Pflichtige so lang zur Arbeit anzuhalten, bis die Reparation, dieser Verordnung gemäß, vollendet seyn wird.

4to: Wan aber befunden würde, daß die Land-Strassen und gemeine Wege bey währendem Krieg in solchen Unstand gerathen wären, daß denen zu derenelben Reparation pflichtigen Gemeinheiten und Privaten dieselbe alleinig zu verrichten nicht möglich, oder viel zu beschwerlich fallen wolte, sollen die Richter und Vograsen solches denen Beamten anzeigen, und diese schuldig seyn, sich nicht allein nach denen wahren Umständen zu informiren, sondern auch darüber einen pflichtmäßigen Beamtlichen Bericht abzustatten, und demselben ihr Gutachten, welche Kirchspiel, Gemeinheiten oder Bauerschaften denen zur Herstellung deren durch die Kriegs-Seiten völlig in Unstand gerathenen Landstrassen und gemeinen Wegen, alleinig ohnvermögenden für diesemahl, und citra conse-

quentiam zur Hülf angewiesen werden können, beyzufügen; Auf daß aber die Richter und Vograsen sowohl bey ihrer Untersuchung, als auch die Provisores, Führer, Boigte und Bauwärter bey der Arbeit wissen mögen, wie die Reparation deren Land-Strassen und gemeinen Wegen in Zukunft geschehen solle, so wird zu derenelben schuldiger Nachachtung ferner verordnet,

5to: Daß auf beyden Seiten derer Land-Strassen und gemeinen Wegen die vorhandene, und wo keine befunden werden, die annoch zu machende Graben, wan noch so viel Platz vorhanden, und dadurch der Weeg nicht beschmälteret wird, drey Fuß breit, zwey Fuß tief, und wo es bey Land-Strassen möglich ist, vier Fuß tief, und nach Art des Bodens so schräg und breit, damit die Graben so leicht nicht wieder zusallen, wan aber darzu der Raum oder Grund nicht vorhanden, so tief ausgeworffen, als nach Beschaffenheit des Orts möglich seyn wird, und vor allem dafür gesorgt werde, daß das in solchen Graben sich versammelnde Wasser zu den bey denen Wegen befindlichen Niedrigkeiten seinen ohngehinderten beständigen Lauf und Abfluß nehmen und behalten könne, weß Ends dan auch

6to: Diese Niedrigkeiten, wan dazu keine besondere Fälle, Flöten, obsonstige Abflüsse vorhanden seynd, durch die zur Wege-Besserung Pflichtige ebenfalls ausgeräumet, und dadurch der Abfluß des Wassers nicht allein beförderet werden soll, wobey jederzeit zu untersuchen ist, ob in der Nähe keine Wähe oder anderer Abfluß vorhanden seye, wohin diese stehende Wässer, falls die Graben nicht genugsam ziehen, abzuleiten, oder wo der eine Graben ziehet, und der andere nicht, Gossen durch den Weeg zu legen, sonderen auch

7mo: Niemanden, weß Standes und Condition er auch seyn mögte, erlaubet ist, wegen der zu seinen Gründen habenden Wegen, die Auswerffung deren Graben zu verhindernen, oder dieselbe beym Gebrauch solcher Wegen wieder einzuwerffen, und dadurch den freyen Abfluß des Wassers zu verhindernen, zu welchem End alle von denen Land-Strassen auf die Felder gehende Dämme bis zur Tiefen des Grabens abzugraben seynd. Wohingegen

8vo: Einem jeden erlaubt ist zum ohuentbehrlichen Gebrauch solcher zu seinen Gründen gehenden Wegen solche Vorkehrung zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers nicht gehindert wird, und wan

9no: Jemand sich unterstehen würde die Auswerffung deren Graben unterm Vorwand solcher Wegen zu verhindernen, oder zu derselben Gebrauch solche Vorkehrungen zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers gehemmet werden mögte, Derselbe soll nicht allein ipso facto in eine Straf von drey Rthlr. verfallen, sonderen auch die dem Wasser-Lauf im Wege gelegte Hinderung auf eigene Kosten wieder wegzuschaffen schuldig seyn, und dazu benöthigten Falls Executiv gehalten werden, es sollen auch

10mo: Die an denen Land-Strassen und Gemeinen Wegen befindliche den Graben verschmälerende und nachtheilige Wallhecken, Frechten und Säune, und insonderheit, wo die anliegende Eigenthümer den Weeg dadurch freventlich beenget, und ihrer Gründen

- zugepfanget haben, abgestochen, abgehauen, und, so weit es der Graben erfordert, weggeraumet, und nicht minder
- 11mo: Die daran obhandene übrige Wallhecken, und sonstige lebendige Frechten alle vier Jahren von denen Innhaberen deren Gränden unter zwey Rthlr. Straf so gewiß abgeführt werden, daß bey Hinterbleibung dessen die zur Besserung Pflichtige befugt und gehalten seyn sollen die Stiftung selbst zu verrichten, und das Holz zur Ausbesserung deren Weegen zu gebrauchen.
- 12mo: Wan die Graben vorgeschriebener Massen ausgeraumet, sollen die auf denen Land-Strassen und gemeinen Weegen befindliche Schlöte, Schlencken oder Böcher forderfamst mit Bohlen oder Fachinen angefüllet, sodann diese mit nöthiger Erde, und so viel möglich, mit Sand dergestalten bedeckt und angefüllet werden, damit das Wasser von beyden Seiten den Abzug in die Graben haben könne, mithin ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß diese Ausbesserungen Solid gemacht werden, indeme sonst durch beständige vergebliche Ausbesserungen die Arbeit und Kósten verdoppelt, und die Weege schlimmer werden, als wan sie niemahls ausgebessert wären.
- 13tid: Ungleichen sollen alle Hügel oder Anhöhen abgefahren, und zur Erhöhung deren Schlöten oder Schlencken mitgebrauchet, dabey aber auch gesorget werden, daß das Wasser auf beyden Seiten den Abzug oder Abfall behalte, wie dan auch
- 14to: Zu solchem Ende bey denen Weeg-Besserungen überhaupt darnach gesehen werden soll, daß die Weege in der Mitte ein bis zwey Fuß höher, als auf beyden Seiten gemacht, und die an denen Graben befindliche Anhöhen in die Mitte des Weegs geschaffet werden.
- 15to: Damit nun die auf solche Weise reparirte Weege durch eine fleißige Aufsicht, und mit wenig Arbeit in gutem Stand erhalten, und der Abzug des Wassers von dem Weeg in die Graben, und aus diesen weiter beförderet und beständig erhalten werde; so sollen Richter und Vografen ein oder mehrere von der Gemeinheit zur Weege-Besserung mit den Hand-Dienst-pflichtigen Kötter dazu eignes und besonders bestellen, welche zur Sommers-Zeit nach vorgewesenen grossen Wasser-Güssen, bey Winters-Zeit aber, Frost-Zeit ausgenommen, bey vielem Regen wochentlich, sonst aber alle 14 Tage die Weege und Graben visitiren, das auf denen Weegen zusammen geloffene Wasser in die Graben abführen, und wan der Abfluß des Grabens durch eingestoffene Erde obsonsten gehindert werden mögte, solche Hinderung wegraumen, dagegen aber von der Gemeinen Weeg-Besserung freigelassen, auch, dem Bestinden nach, von Richteren und Vografen mit Buziehung der Gemeinheit annoch ein oder andere Vortheile gestattet werden sollen, wan aber die Reparation des Weeges nicht durch eine Gemeinheit, sondern von einem jeden besonders Fach- oder Schichtweise geschieht, sollen diese zu solcher Visitation Abführ- und Wegraumung Wechsel-weis angehalten werden, wan aber solche Wegraumung mehrere Leute erforderen mögte, sollen Führer und Provisores auf deren Bistita-

- toeren anmelden die benöthigte Arbeiter und Karren sofort aufzubotten, und die erforderliche Arbeit ohne Erwartung der zur gemeinen Besserung bestimmten Zeit, so oft nöthig, ohnaußgestellt bewärcken lassen, denen zu solcher außerordentlichen Arbeit bestellt werdenden aber die solcher gestalten verrichtende Arbeit bey der gewöhnlichen gemeinsamen Weege-Besserung gut gethan werden.
- 16to: Auf daß auch in Zukunft der Abfluß des Wassers von den Weegen in die Graben durch die sonst auf den Dämmen pflanzende Wieden und anderes Holz nicht gehindert werde, so sollen die neue-pflanzende Wieden oder Pflänzlinge nicht auf den Dämmen, sondern an denselben im Ufer des Grabens, und wo gemeiner Grund obhanden, obsonsten es füglich geschehen kan, über den Graben gesetzt werden.
- 17mo: Sollen die zu denen Land-Strassen und gemeinen Weegen gehörige Wieden, so weit solche zu den ersten zwey Weege-Besserungen nöthig, im Winter und längstens im Martio gehauen und geschnitten, das davon kommende Holz aber sofort in Fachinen jede 10 ad 12 Fuß lang und ein Fuß dick, sechsmahl gebunden und in die zu repariren seyende Weege gelegt, und obbesagter Massen mit gangsamere Erde oder Sand völlig bedeckt werden, wan aber dieses letztere wegen schlechter Witterung, obsonstiger Verhinderung sobald nicht geschehen könnte, sollen die Fachinen bis zu derenselben Gebrauch ins Wasser geworffen und wohl bewahret werden, damit das Holz nicht verdörre, und zur Weege-Besserung verdorben werde.
- 18vo: Wan aber zu denen Weegen kein Holz vorrätzig, und solches nach dem Schatzungs-Fuß ausgeschriben, und geliefert werden müßte, sollen die Fachinen in der unter vorigem §pho vermeldeter Länge und Dicke ausgeschriben, und ebenmäßig sechsmahl gebunden, in die Weege gebracht, und mit gnugsamer Erde oder Sand bedeckt, oder auch, wie vorgemeldet, bis zur nächsten Besserung im Wasser wohl bewahret werden.
- 19no: Sollen Führer, Provisoren, Bauurichter und Bögte auf den zur Arbeit bestimmten Tagen nicht allein persönlich gegenwärtig seyn, und darauf, daß die Arbeit vorgeschriebener Massen geschehe, fleißig acht haben, sondern auch das Register deren zur Arbeit pflichtigen zur Hand haben, und vor Anfang der Arbeit öffentlich verlesen, die Abwesende, oder zu spät kommende allemahl getreulich annotiren, und sothane Annotation zur gebührenden Bestrafung deren Saumseeligen dem Richter oder Vografen bey dem ersteren nach verrichteter Arbeit folgenden Gerichts-Tag einliefern, und diese schuldig seyn wider die ausgebliebene, oder zu spät gekommene nicht Fiscaliter verfahren zu lassen, sondern selbige nach mündlichem Bericht für jeden Tag, daß ein dazu Aufgebotteter ausgeblieben ist, in zwey Mark Straf zu verdammen.
- 20mo: Sollen keine Weiber, Kinder oder sonstige zur Arbeit untaugliche alte obsonst presshafte Leute, es wäre dan, daß dergleichen für sich selbst erschienen, oder in dem Hause, woraus sie geschickt worden, keine andere zur Arbeit fähige Leute vorhanden wären,

zur Arbeit angenommen oder geduldet, sondern diejenige, welche dergleichen untaugliche Leute geschicket haben, eben also, als wan sie keinen geschickt hätten, gestraffet werden.

21mo: Ungleichen sollen die Richter und Vograsen unter Straf von drey Rthle. schuldig seyn sowohl während der Stüvung das zu den Land-Strassen und gemeinen Weegen gehöriges Gehölze, als auch während vorgeschriebenen Besserungs-zeiten, und so lang die Arbeit dauern wird, wöchentlich zweymahl die unter der Arbeit seyn- de Wege persönlich zu besuchen, und darauf fleißig acht zu haben, daß nicht allein die Fachinen und Holz befohlener Massen gebun- den eingelegt und mit nöthiger Erde und Sand bedeckt, oder bis zur nächst folgenden Besserung ins Wasser gelegt, sondern auch die Graben vorgeschriebener Massen breit und tief genug ausgegra- ben, das Wasser von denen Dämmen und Weegen abgeleitet, der Abfluß des Wassers aus denen Graben beförderet, und überhaupt aufs genaueste befolget werde, was in dieser gnädigsten Verord- nung zum eigenen Besten derer Unterthanen unterschiedlich vorge- schrieben ist. Wogegen besagte Richter und Vograsen, nebst den aus den Kirchspielen unentgeltlich stellenden Spann-Führen, von allen der Wege-Besserung halber anschlagenden Brüchten oder Straf-Gelderen einen dritten Theil für allsolche Bemühung zur Er- gößlichkeit zu genießen haben sollen, auf daß auch

22do: Unser Geheimen Rath benachrichtiget seyn möge, ob und wo die Besserung deren Land-Strassen und gemeinen Weegen vorgenommen worden, und ob selbe befohlener Massen geschehen seye, so sollen die Amts-Rathemeister jedesmahl in denen obgemelter Massen zur Haupt-Reparation bestimmten Jahrs-zeiten nach verrichteter Arbeit die reparirte Wege im ganzen Amt, auch in denen Unter-Gericht- barkeiten selbstn visitiren, und welche Wege oder Districten ge- bessert worden, ob solches dieser Verordnung gemäß geschehen seye, und welche Distanz oder Districten die Haupt-Reparation am meisten vonnöthen haben, genau annotiren, mithin ab dem Befund, und allenfalls, an welchen es gelegen, daß diese Unsere gnädigste Verord- nung in allem nicht befolget worden, jedesmahl an Unseren Gehei- men Rath zur ferneren, etwa nöthigen Verordnung den Pflichtmä- ßigen unterthänigsten Bericht erstatten, indessen aber alles, was zu Befolgung dieser Verordnung nöthig und dienlich seyn mag, bewerkstelligen, und Jederman dazu anhalten, dagegen für diese Bemühung nebst dem freyen Vorspann einen Dritten Theil deren Kraft dieses Edicts der Wege-Besserung halber eingehenden Bräch- ten und Straf-Gelderen zu genießen haben, wo hingegen der übrige ein dritter Theil solcher Brächten gehörigen Orts einzunehmen ist. Schließlich und

23tio: Lassen Wir es bey dem, was von Unseren Herren Vorfahren wegen Provisional-Reparation deren strittigen Weegen verordnet worden lediglich bewenden, und soll es mit denen Weegen, zu wel- cher Reparation die Pflichtige nicht ausföndig gemacht werden kön- nen, auf die nemliche Weise gehalten, und selbe von denen nächst-

angrängenden, solche Wege gebrauchenden Kirchspielen gemeinschaft- lich gebesseret und unterhalten werden.

Auf daß nun diese Unsere Landesherrliche Verordnung nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sondern auch genauest befolget werde, soll dieselbe durch offenen Druck bekannt gemacht, sodan gehö- rig publicirt und affigirt, und nicht allein denen Richtern und Vogra- sen, sondern auch denen Führern, Wögten, Kirchspiels-Provisoren und Baurichtern fürhaupts ein Exemplar zugestellet werden. Urkund Un- seres gnädigsten Handzeichens, und vorgebructen Geheimen Cansley-In- siegels. Gegeben in Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt Bonn den 5ten Janii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)  
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

### Nr. 39.

Edict über die Errichtung einer Brandversicherungsgesell- schaft, vom 15. April 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen: wie daß Wir auf Antrag Unserer Treu- gehorsamsten Land-Ständen des Hochstifts Münster, zu Milberung de- ren, durch Feurs-Brünste in Schaden gesehten, und oftmahlen völlig zu Grund gerichteten Unterthanen, zu Abhelfung deren, aus solchen Brand- Schaden oft entstehenden Verwüstungen, mithin zum allgemeinen Besten, und eines jeden Privat-Sicherheit nach dem löblichen Bey- spiele verschiedener benachbahrten Landen eine Brand-Versicherung- Gesellschaft zu errichten, und zu dem Ende folgendes Landesherrlich zu verordnen, mildest bewogen worden.

#### §. 1.

Der Gegenstand und Endzweck dieser Brand-Versicherung-Gesell- schaft besteht darinnen: Daß ein jedes derselben Mitglied bey dem ihm betreffenden Brand-Schaden, den Werth des Beschädigten, dem Cata- stro einverleibt-tarirten Gebäudes, bezahlt erhalte; hingegen zu solchem Behuf alle Societäts-Genossen, nach dem Fuß ihrer dem Catastro einverleibten